

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/89/33

Dresden, 17. Januar 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel und Marco Böhme  
(DIE LINKE)**

Drs.-Nr.: 7/736

Thema: Erneuter Trennungsversuch eines Ehepaars durch Abschiebung in Nacht vom 27. auf den 28. November (vgl. Drs. 6/18616)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am Abend des 27. Novembers 2019 klingelte erneut die Polizei bei der Frau deutscher Staatsangehörigkeit in Dresden, die mit einem Mann marokkanischer Staatsangehörigkeit verheiratet ist, der in der Wohnung allerdings nicht gemeldet ist. Das Paar war bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage aus der vergangenen Legislaturperiode (vgl. Drs. 6/18616). Diesmal war die Ehefrau anwesend, der Ehemann, für den ausländerrechtlich Chemnitz zuständig ist, nicht.

Die Polizei gab an, dass sie den Ehemann sprechen wollten, sie hätten einen leeren Geldbeutel mit einem Zettel seines Namens gefunden. Sie verschafften sich Zutritt ins Treppenhaus, vor der Wohnungstür wurde klar, dass sie den Ehemann tatsächlich abschieben wollen. Erneut hatte er zu dem Zeitpunkt keinen Urlaubsschein für den Besuch seiner Ehefrau in Dresden ausgestellt bekommen, es gab also keinen Anlass zur Vermutung, dass er sich in der Wohnung aufhalten würde.

Die Beamt\*innen beharrten darauf, die Wohnung ‚betreten‘ zu wollen. Die Ehefrau bestand mehrfach auf einen Durchsuchungsbeschluss und stellte klar, dass ihre Wohnung weder rechtlich noch tatsächlich die Wohnung ihres Mannes sei. Ebenso versicherte sie auf mehrfache Nachfrage, dass ihr Mann nicht anwesend sei. Die Einsatzleitung widersprach und drängte auf Eintritt. Wörtlich sagte sie: ‚Das hier ist kein Wunschkonzert. Wir kommen jetzt rein‘. Tatsächlich durchsuchte die Polizei am Ende die Wohnung, unter anderem wurde das Bett durchsucht.

Im neu geregelten § 58 AufenthG ist in Absatz 5 zum Betreten von Wohnungen geregelt, dass für eine Abschiebung die Wohnung der

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

abzuschiebenden Person von der die Abschiebung durchführenden Behörde betreten werden kann. Lediglich in Absatz 6, der die Durchsuchung (also unter richterlichem Vorbehalt) regelt, wird in Satz 2 davon gesprochen, dass auch bei anderen Personen Durchsuchungen zur Ergreifung der abzuschiebenden Person zulässig seien, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich die Person in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

Da auch nach der Neuregelung des § 58 AufenthG das Betreten von Wohnungen anderer Personen als der abzuschiebenden Person explizit nicht vorgesehen ist, geht die Fragestellerin davon aus, dass das behördliche Vorgehen hier rechtswidrig war. Die Antwort auf Frage 3 der Drs. 6/18616, dass ‚Die Anschrift der Ehefrau [...] in der Abschiebeanordnung als zu prüfenden Aufenthaltsort mit angeführt ist.‘ mag angesichts des verfassungsrechtlichen Stellenwerts des Schutzes der Wohnung im Grundgesetz nicht herhalten. Da genügt auch nicht die Tatsache, dass es keine ‚Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ist, dass der Betroffene nur an dem Ort aufgegriffen werden darf, an dem er sich rechtmäßig aufhalten darf und wo er gemeldet ist.‘ Die abzuschiebende Person wurde nicht zufällig auf der Straße angetroffen o.ä., es wurde nun zum zweiten Mal die Wohnung einer dritten Person durchsucht. Die Fragestellerin erbittet sich eine ausführlichere Beschreibung der Rechtsauffassung der Staatsregierung zum Verhältnis des Grundrechts auf Wohnungen von abzuschiebenden Personen wie unbeteiligten Dritten mit dem Ausweisungsinteresse der abschiebenden Behörden.

Weiterhin kommt hinzu, dass am selben Abend die Räume eines Restaurants betreten wurde, wo der abzuschiebende Ehemann einen Job in Aussicht hatte. Jedoch erteilte die zuständige Ausländerbehörde Chemnitz nie eine Beschäftigungserlaubnis, ein Arbeitsvertrag kam nie zustande. Auch dort war die betreffende Person nicht anwesend. Insofern geht die Fragestellerin davon aus, dass die abschiebenden Behörden dem ehemals potentiellen Arbeitgeber unterstellt haben, er würde Menschen illegal beschäftigen.

Aus Erfahrung mit der Antwortpraxis des Sächsischen Staatsministerium des Inneren möchte die Fragestellerin darauf hinweisen, dass § 58 Abs. 8 Satz 1 AufenthG (wegen sog. ‚Gefahr im Verzug‘ bei Abschiebungen dürfen angeblich Behörden auch Wohnungen ohne richterlichen Vorbehalt durchsuchen) hier keinesfalls als schlüssige Antwort anerkannt wird, da:

1. die Beamt\*innen von sich aus ihr Vorgehen als Betreten bezeichneten
2. die Beamt\*innen sich nicht auf ‚Gefahr im Verzug‘ stützten beim Betreten und anschließenden Durchsuchen der Wohnung.
3. allein die Nicht-Anwesenheit des abzuschiebenden Ausländers gem. § 58 AufenthG keine Tatsache darstellt, die Gefahr im Verzug begründet.
4. Keine weiteren Umstände eine derartige Einschätzung der Lage begründeten.

Beim ersten Abschiebeversuch am 07. August war noch nicht einmal das Betreten von Wohnungen im Zuge von Abschiebungen in § 58 AufenthG vorgesehen, insofern erledigt sich der Verweis darauf in Antwort auf Frage 1.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Nach welcher Rechtsgrundlage wurde nun die faktische Durchsuchung der Wohnung durchgeführt?**

Die Wohnung wurde durch die eingesetzten Polizeibediensteten nicht durchsucht. Das Betreten der Wohnung und die damit einhergehende polizeiliche Nachschau erfolgte im Rahmen der Vollzugshilfe nach § 61 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) i. V. m. § 58 Aufenthaltsgesetz und § 6 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

**Frage 2:**

**Als Nachfrage zu Drs. 6/18616, Antwort auf Fragen 1 und 3 - welche Rechtsgrundlage wurde hier herangezogen, wo doch das Betreten von Wohnungen in § 58 AufenthG zu dem Zeitpunkt nicht vorgesehen war, gleich gar nicht in den Wohnungen von dritten Personen und es auch in Ermangelung eines richterlichen Beschlusses keine Durchsuchung gewesen sein kann?**

Die Rechtsgrundlage für das Betreten der Wohnung durch die eingesetzten Polizeibeamten bildete zum damaligen Zeitpunkt das Vollzugshilfeersuchen der Landesdirektion Sachsen gemäß § 61 SächsPolG i. V. m. § 6 SächsVwVG. In der Abschiebeanordnung der Landesdirektion Sachsen war die Anschrift der Ehefrau als zu prüfender Aufenthaltsort aufgeführt.

**Frage 3:**

**Warum wird unter Vorspiegelung falscher Tatsachen das Betreten von Wohnungen erzwungen („verlorener Geldbeutel“) und welche Rechtsgrundlage gibt es dafür? Ist das schon Nötigung?**

Die in der Fragestellung immanenten Behauptungen ließen sich durch eine dienstliche Befragung der eingesetzten Polizeibediensteten nicht verifizieren.

**Frage 4:**

**Warum wurden die Räumlichkeiten eines Restaurants betreten, wo die abzuschiebende Person nicht arbeitet? Wieso wird Betrieben anlasslos unterstellt, Menschen illegal zu beschäftigen?**

Die Anschrift des Arbeitgebers wurde von der unteren Ausländerbehörde Stadt Chemnitz übermittelt und war neben Wohnanschriften als alternativ zu prüfender Aufenthaltsort in der Abschiebungsanordnung aufgeführt. Dem Betrieb wurde keine illegale Beschäftigung von Personen durch die Polizei unterstellt.

**Frage 5:**

**In wie vielen Fällen kam es seit dem 01. Januar 2015 zum Betreten von Betrieben, Geschäftsräumen o.ä. im Zuge von Abschiebungen, wo abzuschiebende Personen arbeiteten oder wie im hier beschriebenen Fall gerade nicht arbeiteten und wurden in diesem Zuge auch die Wohnungen der abzuschiebenden Personen wie gegebenenfalls die Wohnungen von Ehepartner\*innen deutscher oder anderer Staatsbürgerschaft betreten und/ oder durchsucht (bitte Begründung pro Fall aufschlüsseln)?**

Die Adressen für die jeweiligen polizeilichen Maßnahmen im Sachzusammenhang sind regelmäßig Teil von entsprechenden Vollzugshilfersuchen. Das betrifft Wohnungen ebenso wie andere Räume, welche Geschäftsräume oder öffentliche Einrichtungen bzw. sonstige Objekte sein können. Eine Prüfung der Eigentums- und Mietverhältnisse, Staatsangehörigkeiten von Nutzungsbeteiligten an Wohn- und Geschäftsräumen, Beziehungs- oder Verwandtschaftsverhältnisse von Nutzungsbeteiligten erfolgt nicht, falls keine einsatzbegleitenden Umstände eintreten, die eine solche Prüfung notwendig machen. Aus diesem Grund sind solche Daten nur in Ausnahmefällen Teil einer polizeilichen Dokumentation. Entsprechende Statistiken werden durch die Polizeidienststellen hierzu nicht geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller